

um Staatenverbindungsrecht oder vielmehr um nationales schweizerisches Recht handelt, dessen räumlicher und personeller Geltungsbereich durch völkerrechtlichen Vertrag erweitert wurde.

Das in Liechtenstein anwendbare schweizerische Recht kann nicht die Qualität schweizerischen Staatsrechts haben, da sein Geltungsgrund nicht in der Bundesverfassung, sondern in einem völkerrechtlichen Vertrag liegt. Es daher als Völkerrecht im weiteren Sinne zu bezeichnen,³³⁵ hilft aber nicht weiter. Es handelt sich bei diesen Normen nämlich nicht um solche, die von Staatengemeinschaftsorganen erlassen werden. Ihre Schaffung erfolgt vielmehr je nach der Auslegung des Vertrages³³⁶ entweder durch die Willensübereinstimmung beider Partner oder autonom durch die Behörden eines einzelnen Staates; die Kompetenz der letzteren leitet sich aus der Delegationsnorm in Art. 4 in Verbindung mit Art. 10 ZV ab. So betrachtet entstehen die fraglichen Normen (schweizerischen Ursprungs) im Einzelfall nicht durch Willensübereinstimmung der Vertragspartner, auch nicht in einem bestimmten von der Staatenverbindung geschaffenen Verfahren, sondern durch einseitige Verfügung des einen Kontrahenten.

Bei der Annahme eines vertraglich vereinbarten A-priori-Verzichtes Liechtensteins auf Widerspruch gegen die von der Schweiz gesetzte Norm wird der an sich einseitige Willensakt zum zweiseitigen und damit zur direkten Rechtsquelle.³³⁷ Zum gleichen Ergebnis gelangt man mit der Annahme der formlosen Zustimmung Liechtensteins zu der vom Bundesrat als anwendbar erklärten Bundesgesetzgebung. Wenn die betreffenden Normen nicht von einem Staatengemeinschaftsorgan gesetzt werden, sind sie nicht sekundärer³³⁸, sondern primärer³³⁹ Natur. Die schweizerischen Behörden werden keinesfalls aufgrund der völkerrechtlichen Delegation in Art. 4 ZV zu Staatenverbindungsorganen. Weder fände sich dafür eine rechtliche

³³⁵ Gerard Batliner, Beziehungen 33 Anm. 61; in Anlehnung daran Gyger, 55 f., allerdings ohne sich festlegen zu wollen.

³³⁶ Siehe vorn S. 92 ff.

³³⁷ «Direkte Rechtsquellen sind Rechtsnormen, die von den Mitgliedstaaten der Staatenverbindung gemeinsam oder von den besonderen Staatenverbindungsorganen erlassen werden. Indirekte Rechtsquellen dagegen sind Rechtsnormen, die von einzelnen Mitgliedstaaten in Ausführung der einer Staatenverbindung zugrunde liegenden völkerrechtlichen Verträge oder in Ausführung von Richtlinien und Empfehlungen besonderer Staatenverbindungsorgane, mit Wirkung im Bereich des jeweiligen staatlichen Territoriums, erlassen werden»; Riklin 139.

³³⁸ «Sekundäre Rechtsquellen sind die von den besonderen Staatenverbindungsorganen kreierte direkten Rechtsquellen»; Riklin 152.

³³⁹ «Primäre Rechtsquellen sind die von den Mitgliedstaaten kreierte direkten Rechtsnormen»; Riklin 140.